

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 20. Oktober

1988

Datum	Inhalt	Seite
11. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung 2129-1-7-U	323

2129-1-7-U

Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung

Vom 11. Oktober 1988

Auf Grund von § 40 Satz 1 und § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (BGBl I S. 2089), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen in austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) vom 23. September 1985 (GVBl S. 615, BayRS 2129-1-7-U) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid wird jede halbe und volle Stunde, die Konzentration von Schwebstaub alle drei Stunden um 3 Uhr, 6 Uhr, usw. ermittelt. ²Die Mittelungszeiten für die Dreistundenmittelwerte sind 0.30 bis 3 Uhr, 3.30 bis 6 Uhr usw., für den 24-Stundenmittelwert 3 Uhr, 6 Uhr usw.“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Satz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Ende der austauscharmen Wetterlage ist auch bekanntzugeben, sobald die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 entfallen sind und die Schadstoffkonzentrationen an Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Schwebstaub, bei Schwebstaub ermittelt als Dreistundenmittelwert, bei den

übrigen Schadstoffen ermittelt als Halbstundenmittelwerte, an allen für die Smog-Auflösung maßgebenden Meßstellen eines Smog-Gebiets folgende Konzentrationswerte nicht mehr überschreiten:

Schwefeldioxid	0,40 mg/m ³
Schwebstaub	0,30 mg/m ³
Stickstoffdioxid	0,20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	30 mg/m ³ “.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beginn und das Ende der austauscharmen Wetterlage in Verbindung mit der Vorwarnstufe beziehungsweise den Alarmstufen werden im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.“.

4. In § 6 Abs. 3 wird die Gebietsbeschreibung für Aschaffenburg wie folgt geändert:

„für das Gebiet Aschaffenburg

das Stadtgebiet Aschaffenburg mit Ausnahme der Autobahn Frankfurt-Würzburg und des nördlich davon gelegenen Stadtgebiets, der Darmstädter Straße von der Stadtgrenze bis zur Einmündung der Kastellstraße, einschließlich der Kastell- und Römerstraße sowie der Schönbornstraße von der Stadtgrenze bis zur Kreuzung Weichertstraße, einschließlich des nördlich gelegenen Teils der Weichertstraße“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verkehrsverbote des § 6 gelten nicht für

1. Kraftfahrzeuge mit Elektromotor,

2. Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und geregelterm Drei-Weg-Katalysator, die den Anforderungen an das Abgasverhalten im Sinn der Anlage XXIII oder XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und an der Frontscheibe gemäß der Anlage zu dieser Verordnung mit einer Plakette gekennzeichnet sind,
 3. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes oder für die Beförderung von Schülern, Kranken und Behinderten im Sinn der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl I S. 602), eingesetzt sind,
 4. Mietomnibusse im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes zur Beförderung von Berufstätigen von und zur Arbeitsstelle,
 5. Kraftfahrzeuge und Kraftomnibusse, die im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes im Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind, sofern sie sich auf der Rückfahrt zum im Smog-Gebiet gelegenen Ausgangsort befinden und für die Fahrtteilnehmer ein Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist,
 6. Personenkraftwagen, die zur Fahrgastbeförderung im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt sind,
 7. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Bundespost, des Zolldienstes, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im dienstlichen Einsatz, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebbar sind,
 8. Krankenkraftwagen, Notarzteinsetzungsfahrzeuge und Privatfahrzeuge von Ärzten im Notfalleinsatz,
 9. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und diese Behinderung durch das Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Ausweis gemäß § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen,
 10. Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs und der Eisenbahnen, der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der Hausmüllentsorgung, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebbar sind,
 11. Kraftfahrzeuge der Immissionsschutz-, Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden, die im Vollzug der Smog-Verordnung eingesetzt sind,
 12. Kraftfahrzeuge, mit denen leicht verderbliche Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung befördert werden,
 13. Kraftfahrzeuge, die auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb notwendig ist,
 14. Zu- und Abfahrten von Grundstücken an der Grenze der Sperrbezirke zu öffentlichen Straßen außerhalb der Sperrbezirke.“
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die Halter von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, die gemäß Anlagen XXIII oder XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Fahrzeugschein als schadstoffarm anerkannt sind, ohne die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 zu erfüllen, und die ihr Kraftfahrzeug zwischen dem 1. November 1985 und dem 31. Oktober 1988 gekauft oder nachgerüstet haben, erhalten auf Antrag durch die Kreisverwaltungsbehörden eine dauernde Ausnahmegewilligung für dieses Kraftfahrzeug und alle bayerischen Sperrbezirke.
- (4) ¹Die Plakette nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch die Kreisverwaltungsbehörden ausgegeben. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen darf die Plakette nach Absatz 1 Nr. 2 auch von anderen geeigneten Stellen ausgegeben werden.“
6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. h. c. Max Streibl
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen